



Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen

LRH NRW · Postfach 10 34 17 · 40025 Düsseldorf

Nur per E-Mail

Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

40210 Düsseldorf
Konrad-Adenauer-Platz 13
Telefon 0211 3896-0
Telefax 0211 3896-367
E-Mail: poststelle@lrh.nrw.de
(Kein Zugang für elektronisch signierte sowie
verschlüsselte elektronische Dokumente)
Auskunft erteilt: **Frau Schneeloch**
Durchwahl: 3896-212
Geschäftszeichen:
KuP-01.09.07-000001-2023-0003528
Datum *MM*.01.2024

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/2117

A08

Aktualisierte Sachstandsdarstellung des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen

für die Sitzung des Ausschusses für Haushaltskontrolle am 23.01.2024

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Vorbereitung der Sitzung des Ausschusses für Haushaltskontrolle am 23.01.2024 erhalten Sie eine aktualisierte Sachstandsdarstellung zu einem Beitrag aus dem Jahresbericht 2023 des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen über das Ergebnis der Prüfungen im Geschäftsjahr 2022 (Vorlage 18/1511):

- **Beitrag 27:** Langzeitbeurlaubungen im Maßregelvollzug und forensische Nachsorge – mangelhafte Kostentransparenz

mit der Bitte um Weiterleitung an die Damen und Herren Abgeordneten des oben genannten Ausschusses.

Die aktualisierte Sachstandsdarstellung beruht auf einer Entscheidung des Großen Kollegiums.

Mit freundlichen Grüßen

Brigitte Mandt

Prof. Dr. Brigitte Mandt

Anlage

Aktualisierte Sachstandsdarstellung zu Beitrag 27 des Jahresberichts 2023, S. 235 ff.

Langzeitbeurlaubungen im Maßregelvollzug und forensische Nachsorge – mangelhafte Kostentransparenz

Sachbearbeitendes Mitglied: Leitender Ministerialrat Pfeifer

1.

Auf die im Jahresbericht dargestellte Erwiderung des Landesrechnungshofs (LRH) vom Mai 2023 (siehe Beitrag 27.4, S. 241 – 242) hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) im Juli 2023 geantwortet.

Das MAGS hat erklärt, dass Ende 2022 ein Beratungsunternehmen beauftragt worden sei, ein Gutachten mit konkreten Handlungsempfehlungen für eine neue Finanzierungsverordnung zu erstellen. Hierbei sollten zum einen die Kostenstrukturen und die bisherigen Budgetvereinbarungen ausgewertet werden und zum anderen ein Vorschlag zur Novellierung der Verordnung über die Ermittlung des Personalbedarfs und die Finanzierung des Maßregelvollzugs – Finanzierungsverordnung MRV – (FinVO MRV) unter Berücksichtigung der wesentlichen Ziele Qualitätssicherung und Vermeidung unverhältnismäßig langer Unterbringungsauern erarbeitet werden. Dazu seien Begehungen von psychiatrischen Krankenhäusern und Entziehungsanstalten, Besprechungen mit den entsprechenden Trägern sowie Datenabfragen, bezogen auf das Jahr 2021, durch das Beratungsunternehmen durchgeführt und ausgewertet worden. Hierbei sei u. a. festgestellt worden, dass aufgrund der vielen verschiedenen Kostenarten sowie der Unterbringungs- und Behandlungsmöglichkeiten eine Refinanzierung über einen einzigen Tagessatz problematisch und intransparent sei. Ein Vorschlag zur Novellierung solle Ende 2023 vorliegen. Erst nach Vorlage und Auswertung des Gutachtens könnten konkretere und verlässliche Aussagen getroffen werden. Aufgrund der bisher durchgeführten Auswertungen könnten aber die nachfolgend dargestellten Zwischenergebnisse zu den einzelnen Prüfungsmitteilungen (PM) des LRH mitgeteilt werden.

Bezüglich des Tagessatzes für Patientinnen und Patienten im Langzeiturlaub (LZU) hat das MAGS erklärt, im Rahmen der Datenabfragen des beauftragten Beratungsunter-

nehmens seien auch die Kosten des LZU (nunmehr Freiheitsentziehung des Grades 0 gemäß Gesetz zur Durchführung strafrechtsbezogener Unterbringungen in einem psychiatrischen Krankenhaus und einer Entziehungsanstalt in Nordrhein-Westfalen) bei den Trägern der psychiatrischen Krankenhäuser und Entziehungsanstalten erhoben und ausgewertet worden. Wie der LRH bereits festgestellt habe, würden sich die Kosten stark unterscheiden, insbesondere unter Berücksichtigung der jeweiligen Rechtsgrundlage der Unterbringung und der Betreuungs- und Behandlungsintensität. Eine zukünftige Kalkulation der Kosten müsse daher neben Unterbringungskosten in externen Wohnformen auch die Hilfen zum Lebensunterhalt, Ersteinrichtungsbeihilfen, Fahrtkosten während der Unterbringung in einer externen Einrichtung oder der eigenen Wohnung sowie insbesondere auch die Anteile der Vollkräfte der jeweiligen Betreuungs- und Behandlungsintensität im zeitlichen Verlauf berücksichtigen. Konkrete Ergebnisse lägen hierzu noch nicht vor.

Hinsichtlich der Kosten für die Unterbringung der Patientinnen und Patienten im LZU hat das MAGS u. a. ausgeführt, die Übergänge von der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus gemäß § 63 Strafgesetzbuch (forensische Psychiatrie) sowie der öffentlich-rechtlichen und der zivilrechtlichen Unterbringung (Allgemeinpsychiatrie) in die Wohn- und Betreuungsangebote der Eingliederungshilfe stellen in vielen Bundesländern eine besondere Herausforderung dar. Probleme träten insbesondere bei Personen mit herausforderndem Verhalten auf. Die Übergänge sollten durch ein konstruktives und lösungsorientiertes Zusammenwirken aller Beteiligten besser gestaltet werden. Die Gesundheitsministerkonferenz (GMK) bitte daher die Arbeits- und Sozialministerkonferenz (ASMK), eine Länderarbeitsgruppe auf Fachebene zu beauftragen, gemeinsam mit der Arbeitsgruppe (AG) Psychiatrie Vorschläge zur Verbesserung der Versorgung von Personen mit hohem Unterstützungsbedarf und schwerwiegend herausforderndem Verhalten an den Übergängen der Hilfesysteme zu entwickeln. Das Ergebnis solle der GMK und der ASMK spätestens bis zu deren Sitzungen im Jahr 2025 vorgelegt werden.

Bezüglich der Höhe des Tagessatzes für die forensische Nachsorge hat das MAGS eine Reihe von Fragestellungen mitgeteilt, die bei der künftigen Bemessung der Tagessatzhöhe berücksichtigt werden sollen. Insgesamt lägen hierzu aber noch keine entsprechenden Auswertungen vor. Die Bemessung der Kosten der Nachsorge sei Bestandteil des beauftragten Gutachtens.

2.

Zu der Antwort des MAGS ist am 13.11.2023 eine Entscheidung des LRH ergangen.

Der LRH hat zur Kenntnis genommen, dass der Vorschlag des beauftragten Beratungsunternehmens zur Novellierung der FinVO MRV Ende 2023 vorliegen soll und erst nach Vorlage und Auswertung des Gutachtens konkretere und verlässliche Aussagen getroffen werden können. Ferner hat er die aufgrund der bisherigen Auswertungen des Beratungsunternehmens mitgeteilten Zwischenergebnisse zu den PM zur Kenntnis genommen.

Bezüglich des Tagessatzes für Patientinnen und Patienten im LZU hat der LRH positiv zur Kenntnis genommen, dass die vom Beratungsunternehmen durchgeführten Erhebungen und Auswertungen der Kosten des LZU die Prüfungsfeststellungen des LRH bestätigt haben, dass sich die Kosten – insbesondere unter Berücksichtigung der jeweiligen Rechtsgrundlage der Unterbringung sowie der Betreuungs- und Behandlungintensität – stark unterscheiden. Ferner hat er in diesem Zusammenhang die Feststellung des Beratungsunternehmens positiv zur Kenntnis genommen, dass aufgrund der vielen verschiedenen Kostenarten sowie der Unterbringungs- und Behandlungsmöglichkeiten eine Refinanzierung über einen einzigen Tagessatz problematisch und intransparent sei.

Der LRH hat nochmals um ergänzende, konkretisierende Stellungnahme gebeten, welche konkreten Regelungen

- bezüglich der Trennung der Kosten des stationären Bereichs und des Bereichs der Patientinnen und Patienten im ehemaligen LZU (nunmehr Freiheitsentziehung des Grades 0) und der Schaffung von Transparenz in den Kostenstrukturen sowie
- bezüglich des Fehlanreizes durch die bisher unbegrenzte Zahlung des vollen Tagessatzes für Patientinnen und Patienten im ehemaligen LZU

im Zuge der Novellierung der FinVO MRV beabsichtigt sind.

Ferner hat der LRH an die von ihm erbetene ergänzende, konkretisierende Stellungnahme zu dem Hinweis des MAGS erinnert, innerhalb des Novellierungsprozesses soll-

ten insbesondere auch die Kontroll- und Eingriffsmöglichkeiten des Landes im Zusammenhang mit den von den Maßregelvollzugseinrichtungen zur Vorbereitung der Budgetverhandlungen gemeldeten Daten der Leistungs- und Kalkulationsaufstellung intensiv geprüft werden.

Hinsichtlich der Kosten für die Unterbringung der Patientinnen und Patienten im LZU hat der LRH begrüßt, dass sich sowohl die GMK als auch die ASMK damit befassen, die Übergänge zwischen den Hilfesystemen besser zu gestalten. Er hat zur Kenntnis genommen, dass eine Länderarbeitsgruppe gemeinsam mit der AG Psychiatrie Vorschläge zur Verbesserung der Versorgung von Personen mit hohem Unterstützungsbedarf und schwerwiegend herausforderndem Verhalten an den Übergängen der Hilfesysteme entwickeln soll und der GMK sowie der ASMK das Ergebnis spätestens bis zu deren Sitzungen im Jahr 2025 vorgelegt werden soll.

Der LRH hat darauf hingewiesen, sich in seinen PM dafür ausgesprochen zu haben, dass das MAGS die Maßregelvollzugseinrichtungen dabei unterstützt, geeignete Unterbringungsmöglichkeiten für Patientinnen und Patienten im LZU zu erschließen. Ferner hatte er es als hilfreich angesehen, wenn das MAGS das Gespräch mit den Betreibern der Wohnheime suchen würde, um sie davon zu überzeugen, dass Zuschläge für die Aufnahme von Patientinnen und Patienten aus dem Maßregelvollzug nur in besonders begründeten Einzelfällen gerechtfertigt seien. Da sich das MAGS – trotz erneuter Bitte um diesbezügliche Stellungnahme und Mitteilung des ggf. Veranlassten in der Entscheidung vom Mai 2023 – auch in seinem Schreiben vom Juli 2023 nicht dazu erklärt hat, ob es entsprechend tätig werden will, hat der LRH diese Bitte nochmals geäußert.

Bezüglich der Höhe des Tagessatzes für die forensische Nachsorge hat der LRH die Ausführungen des MAGS zur Kenntnis genommen.

Er hat an die ausstehende Stellungnahme und Mitteilung des ggf. Veranlassten zur von ihm geäußerten Auffassung, dass (auch) für den Bereich der Nachsorge eine Abgrenzung der zugehörigen Kosten bei den Maßregelvollzugseinrichtungen erforderlich sei, erinnert. Ferner hat der LRH nochmals um Stellungnahme und Mitteilung des ggf. Veranlassten bezüglich der Frage gebeten, ob die Krankenkassen – wie von der AG Psychiatrie empfohlen – in die Finanzierung der Nachsorge einbezogen werden könnten.

Fazit

Der LRH hat zur Kenntnis genommen, dass das MAGS eine Novellierung der FinVO MRV beabsichtigt und hierzu ein Gutachten in Auftrag gegeben wurde. Er begrüßt, dass bei der Novellierung auch die Prüfungsfeststellungen des LRH Berücksichtigung finden sollen. Es bleibt abzuwarten, zu welchen Ergebnissen das MAGS bei der Auswertung des Gutachtens gelangen wird und welche konkreten Regelungen zur Novellierung auf dieser Grundlage getroffen werden sollen.

Das Prüfungsverfahren dauert an.